

107. Kann bei der Restitutionsklage, welche nach §. 543 Nr. 7 b C.P.D. auf eine neu aufgefundenene Privaturkunde gestützt wird, nicht bloß der Beweis der Echtheit, sondern auch der Beweis der Ausstellungszeit derselben durch Beweismittel jeder Art geführt werden?

VI. Civilsenat. Urth. v. 5. Juli 1886 i. S. E. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. IIIa. 47/86.

- I. Landgericht Baunzen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die obige Frage ist bejaht aus folgenden
Gründen:

„Laut gerichtlich rekonoszierter Urkunde vom 15. Januar 1883 cedierte die Witwe Sch. von einer Forderung gegen die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, welche von Gläubigern der Cedentin gepfändet ist, ihrem Schwager H. 1939 *M* für angebliche Darlehne desselben.

E. klagte wegen einer vollstreckbaren Forderung von 9309,60 *M* an die Cedentin auf Ungültigerklärung dieser Cession mit einer am 14. Dezember 1883 gegen H. erhobenen, nach dessen Tode gegen seine Witwe und Erbin fortgesetzten Anfechtungsklage, welche das Berufungsgericht nach §. 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 rechtskräftig für begründet erklärte, indem es nicht bloß den daselbst bezeichneten Gegenbeweis, sondern auch den Beweis des Einwandes der Beklagten, daß die Cession schon im April 1882, mithin früher als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches, mündlich erfolgt sei, nach eidlicher Vernehmung der darüber vorgeschlagenen Zeugen für mißlungen erachtete.

Die rechtzeitige Restitutionsklage der Beklagten bringt zum Beweise dieses Einwandes unter Bezugnahme auf §. 543 Nr. 7b C.P.D. eine angeblich neu aufgefundene privatschriftliche Cessionsurkunde folgenden Inhaltes bei:

„Ich — bekenne hiermit, daß ich meinem Schwager — H. — 646 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. schuldig geworden.

Ich trete hiermit — H. von der — Forderung — bei der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft — 646 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. ab und bekenne, Cessionsvaluta empfangen zu haben, verspreche auch, Vorstehendes gerichtlich abzutreten und rekognoszieren zu lassen.

N., am 28. April 1882.

Frau Sch. — G., als Zeuge.

Der Berufungsrichter hat, da die Echtheit und die angebliche Ausstellungszeit dieser Urkunde von dem Restitutionsbeklagten bestritten war, die hierüber seitens der Restitutionsklägerin benannten Zeugen, insbesondere die Witwe Sch. und den Mitunterzeichner der Urkunde, G., eidlich vernommen und führt folgendes aus.

Durch die Zeugenaussagen in Verbindung mit der äußeren Unverdächtigkeit der Urkunde sei das bezügliche Vorbringen der Restitutionsklägerin, d. h. die Echtheit der Urkunde und die angegebene Zeit ihrer Ausstellung, voll bewiesen.

Auch der Beweis der letzteren könne im Restitutionsverfahren nach §. 543 Nr. 7b und §. 544 C.P.D. (welcher hinsichtlich des Beweises der die Restitutionsklage begründenden Thatsachen nur die Eidesdelation ausschließt) durch Zeugen erbracht werden. Derselbe bilde einen integrierenden Teil der Bezugnahme auf die Urkunde, insofern überhaupt jede Urkunde in der Regel nicht durch die Existenz des Schriftstückes allein, sondern unter der Voraussetzung, daß sie echt sei, also vermöge der Thatsache rechtliche Wirksamkeit äußere, daß eine bestimmte Person zu bestimmter Zeit die darin enthaltene Erklärung abgegeben habe.

Diese Ausführung kann nicht in allen Beziehungen als zutreffend angesehen werden.

Nach §. 543 Nr. 7b und §. 545 C.P.D. findet die Restitutionsklage statt, wenn eine Partei eine Urkunde auffindet, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, insofern sie ohne

ihr Verschulden diesen Restitutionsgrund nicht schon in dem früheren Verfahren geltend machen konnte.

Selbstverständlich genügt es, wenn die aufgefundenene Urkunde auch nur in Verbindung mit dem früher Borgebrachten erheblich ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 321.

Auch unterliegt, wenn sie eine von dem Gegner nicht anerkannte Privaturskunde ist, der Beweis ihrer Echtheit (vgl. §§. 404 flg. C.P.D.) keiner Beschränkung, weil derselbe nur dazu dient, ihr die Eigenschaft eines formell gültigen Beweismittels erst zu verschaffen, mithin durch ihre Zulassung als neues Beweismittel von selbst gestattet ist.

Ferner schließt der §. 544 Abs. 2 C.P.D. in Ansehung der die Restitutionsklage begründenden Thatfachen nur die Eideszuschreibung, nicht aber den Gebrauch anderer Beweismittel aus.

Diese Thatfachen bestehen im vorliegenden Falle in der Aufindung der Urkunde und der unverschuldeten bisherigen Nichtbenutzung derselben; mit Unrecht nimmt jedoch der Berufungsrichter an, daß dazu auch ihre Ausstellungszeit zu rechnen sei. Ferner kann ihm darin nicht beige stimmt werden, daß er den Beweis der Ausstellungszeit als einen Bestandteil des Echtheitsbeweises ansieht. Der letztere besteht vielmehr nur in dem Nachweise, daß die Urkunde von ihrem angeblichen Aussteller wirklich herrührt, beziehentlich von ihm selbst oder in seinem Auftrage mit dessen Namensunterschrift versehen ist (vgl. §. 404 C.P.D.). Wann dies geschehen sei, kann daher bestritten sein und muß besonders bewiesen werden, auch wenn die Echtheit der Urkunde unbestritten ist.

Gleichwohl kann man mit dem Berufungsrichter nur annehmen, daß der besondere Beweis der Ausstellungszeit einer Privaturskunde, auf welche die Restitutionsklage gestützt wird, in gleicher Weise wie der Echtheitsbeweis auch durch Zeugen und andere Beweismittel geführt werden darf, obgleich die Civilprozeßordnung beides nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Angabe der Ausstellungszeit erscheint ebenso wie die Unterschrift des Ausstellers als ein natürlicher Bestandteil der Urkunde selbst.

Bei einer Privaturskunde wird aber die darin angegebene Zeit ihrer Ausstellung durch den Beweis der Unterschrift nicht festgestellt, weil sich aus der letzteren nach §. 381 C.P.D. nur ergibt, daß die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben ist.

Wenn daher trotzdem der §. 543 Nr. 7 a. a. O. neuaufgefundene Urkunden ohne Einschränkung im Restitutionsverfahren zuläßt, so liegt es auch im Sinne des Gesetzes, daß der Beweis der Ausstellungszeit von Privaturkunden hier auf jede sonst zulässige Weise geführt werden kann, weil anderenfalls die Benutzung solcher Urkunden in diesem Verfahren wesentlich beschränkt sein würde.

Auch kann ein entgegenstehender Ausspruch in dem Bd. 14 S. 329 flg. der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civils. abgedruckten Urteile nicht gefunden werden; denn dieses erklärt es nur für unzulässig, daß im Restitutionsverfahren neben der aufgefundenen Urkunde der Beweis besonderer, außerhalb der letzteren liegender, Thatsachen durch andere Beweismittel geführt wird, während die Angabe der Ausstellungszeit eben ein Bestandteil der Urkunde selbst ist.“